

FAQ neues Coronavirus und Tiere

12/2020

Neuerungen ab 22.12.2020 in Rot

	Fragen	Antworten
		Vorbehältlich abweichender Regelungen gelten alle Antworten unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln des BAG
1	Tiere allgemein	
1.1	Was sind Coronaviren?	<p>Bei den Coronaviren handelt es sich um behüllte RNS-Viren (RNS = Ribonukleinsäure). Das heisst: Sie haben eine Lipidhülle (einen Fettfilm), die sich durch Seife und Wasser oder durch Desinfektionsmittel auflösen lässt. Dadurch werden die Viren inaktiviert.</p> <p>Das neue Coronavirus, genannt «SARS-CoV-2», gehört zur selben Virusfamilie wie sechs weitere, bereits seit Jahren oder Jahrzehnten beim Menschen bekannte Coronaviren. Dazu gehören vier Coronaviren, die seit jeher meist im Winterhalbjahr Schnupfen und eher milde Erkältungen auslösen.</p> <p>Zu den Coronaviren beim Menschen gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das SARS-Virus «SARS-CoV-1», 2003 in Südchina von Zibetkatzen auf Menschen übertragen und • das MERS (<i>Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus</i>)-Virus, 2012 auf der Arabischen Halbinsel von Dromedaren auf Menschen übertragen. <p>SARS und MERS sind schwere akute Atemwegserkrankungen mit einer hohen Sterblichkeitsrate. Bei SARS, MERS und dem neuen Coronavirus gibt es Hinweise, dass Fledermäuse das Reservoir bilden.</p> <p>SARS-CoV, SARS-CoV-2 und MERS-CoV sind zwischen Tier und Mensch übertragbare Infektionserreger. Die von ihnen hervorgerufenen Infektionen gehören somit zu den Zoonosen.</p> <p>Bei Tierarten sind mehrere Coronaviren schon länger bekannt. Diese gehören aber einer anderen Coronavirus-Gruppe an. Es sind bei Katzen der Erreger der Felinen Infektiösen Peritonitis (FIP), bei Schweinen der Erreger der epizootischen Virusdiarrhoe (engl. <i>porcine epidemic diarrhea</i>; PED) und weitere Coronaviren bei Kälbern und Hunden. Diese Erreger sind klar vom neuen Coronavirus zu unterscheiden und stellen für den Menschen kein Risiko dar.</p>
1.2	Stammt das neue Coronavirus von Tieren?	<p>Molekularbiologische Untersuchungen des Erbmaterials des neuen Coronavirus deuten darauf hin, dass bei bestimmten Fledermausarten eng verwandte Viren vorkommen. Ungeklärt ist, ob SARS-CoV-2 direkt von Fledermäusen auf Menschen übertragen wurde oder ob ein tierischer Zwischenwirt bei der frühen Übertragung auf den Menschen eine Rolle gespielt hat.</p>
1.3	Sind Fledermäuse in der Schweiz eine Gefahr betreffend Übertragung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2?	<p>Grundsätzlich gehören Coronaviren zum natürlichen Erregerspektrum einheimischer Fledermausarten. Diese Coronaviren sind jedoch klar von SARS-CoV-2 zu unterscheiden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand spielen die einheimischen Fledermausarten bei der jetzigen Corona-Pandemie keine Rolle. Daher gibt es keinen Grund, diese streng geschützten Arten zu verfolgen, sie aus Wohnhäusern zu verjagen oder ihre Quartiere</p>

		zu zerstören. Ein direkter Kontakt von Fledermäusen und Menschen ist per se extrem selten. Viele Fledermausarten sind im Bestand bedroht und daher geschützt.
2	Nutztiere	
2.1	Was weiss man über Infektionen mit dem neuen Coronavirus bei Nutztieren und Pferden?	Es gibt bisher keine Hinweise darauf, dass Nutztiere oder Pferde mit dem neuen Coronavirus angesteckt werden können. Daher ist auch eine Untersuchung von diesen Tierarten auf SARS-CoV-2 zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Studien zur Empfänglichkeit von Tieren gegenüber SARS-CoV-2 zeigen, dass sich Hühner nicht mit SARS-CoV-2 infizieren lassen. Rinder und Schweine weisen eine sehr geringe Empfänglichkeit für SARS-CoV-2 auf.
2.2	Dürfen Viehmärkte und -auktionen durchgeführt werden?	<p>Viehmärkte im Freien dürfen durchgeführt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Personen eine Gesichtsmaske tragen, vgl. Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) - die Betreiber über ein Schutzkonzept gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage verfügen. Insbesondere sind Massnahmen vorzusehen, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird. Bei Flächen, in denen sich Personen frei bewegen können, müssen mindestens 4 Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen, vgl. Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage. Dadurch ergibt sich eine gewisse Beschränkung der Anzahl Marktteilnehmenden. <p>Viehmärkte im Freien müssen zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben.</p> <p>Viehmärkte in Innenräumen sind verboten, vgl. Art. 6 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Tiere dürfen in Innenräumen aufgestellt werden. Es darf keinen Besucherfluss zu den Innenräumen geben. Dasselbe gilt für Viehauktionen.</p> <p>Neben der nationalen Gesetzgebung sind immer auch die kantonalen Vorgaben zu befolgen, die aufgrund der epidemiologischen Lage und der Verhältnisse vor Ort strenger sein können.</p>
3	Hunde / Katzen / andere Heimtiere	
3.1	Was weiss man über Infektionen mit dem neuen Coronavirus bei Heimtieren?	<p>Es sind weltweit Einzelfälle von SARS-CoV-2-Nachweisen bei Heimtieren (Hunde, Katzen, Raubkatzen in Zoos, Nerze in Nerzfarmen bzw. in wenigen Hobbyhaltungen) bekannt (Übersicht OIE: https://www.oie.int/scientific-expertise/specific-information-and-recommendations/questions-and-answers-on-2019novel-coronavirus/events-in-animals/). Das Risiko, dass Heimtiere mit dem neuen Coronavirus angesteckt werden können, wird jedoch als sehr gering eingeschätzt. Bei diesen Einzelfällen haben sich die Tiere höchstwahrscheinlich aufgrund von engem Kontakt bei einer infizierten Person angesteckt.</p> <p>Einzelne Tierarten, insbesondere Katzen und Nerze zeigten (meist milde) Krankheitssymptome. In Studien aus stark betroffenen Regionen in China und Italien wurden Katzen bzw. Hunde auf Antikörper gegen SARS-CoV-2 untersucht. Antikörper sind ein Hinweis, dass die Tiere eine Infektion mit dem neuen Coronavirus durchgemacht haben. In der chinesischen Studie hatten ca. 10% der untersuchten Tiere Antikörper, in der italienischen Studie 3-4%.</p> <p>Experimentell konnten mehrere Tierarten infiziert werden, insbesondere Katzen, Hamster und Frettchen. Hunde und Kaninchen haben eine geringe Empfänglichkeit.</p> <p><u>Hunde:</u> Weltweit wurde das Virus bzw. dessen Erbmateriale bei wenigen Hunden nachgewiesen. Bei diesen Hunden wurden keine oder wenige Krankheitssymptome beobachtet. Die betroffenen Hunde stammen alle aus Haushalten mit Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden; somit haben sich die Tiere höchstwahrscheinlich aufgrund von engem Kontakt bei einer infizierten Person angesteckt.</p>

		<p><u>Hauskatzen:</u> Aus verschiedenen Ländern wurden sporadisch positive Katzen, welche zum Teil Krankheitssymptome zeigten, gemeldet. Die betroffenen Katzen stammen praktisch alle aus Haushalten mit Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden; somit haben sich die Tiere höchstwahrscheinlich aufgrund von engem Kontakt bei einer infizierten Person angesteckt. Im Dezember 2020 wurde auch in der Schweiz ein Fall einer SARS-CoV-2-positiven Katze gemeldet; die Katze stammt aus einem Haushalt mit einer Person, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde.</p> <p><u>Grosskatzen:</u> In zwei Zoos in den USA konnte zudem SARS-CoV-2 bei mehreren Großkatzen (Tiger und Löwen) nachgewiesen werden. Nur ein Tier zeigte deutliche Krankheitssymptome, alle Großkatzen erholten sich von der Infektion. Wahrscheinlich haben sich die Tiere bei ihren Tierpflegern angesteckt.</p> <p><u>Nerze:</u> Natürliche Infektionen wurden von Nerzen aus Nerzfarmen aus vielen Nerzproduzierenden Ländern gemeldet (Übersicht OIE: https://www.oie.int/scientific-expertise/specific-information-and-recommendations/questions-and-answers-on-2019novel-coronavirus/events-in-animals/). Die Tiere haben sich wahrscheinlich über das betreuende Personal infiziert. Aus den Niederlanden und Dänemark gibt es Hinweise, dass Beschäftigte durch den Kontakt zu infizierten Nerzen selbst infiziert wurden. Bei der großen Anzahl empfänglicher Tiere und der entsprechend hohen Viruslast kann dies nicht ausgeschlossen werden. In Dänemark wurden bei mehreren Ausbrüchen nachgewiesen, dass lokal bei Nerzen und Menschen dieselben Virusvarianten vorkommen. Bei einem dieser Ausbrüche wurden bei Nerzen und Menschen Viren identifiziert, die eine Mutation aufweisen. Diese Mutation konnte auch vermehrt bei Viren, die aus Personen in der Umgebung der Nerzfarmen isoliert wurden, nachgewiesen werden. Dass durch die Mutation die Wirkung der Impfung beeinträchtigt werden könnte, wird von Fachleuten kontrovers diskutiert.</p>
	Können sich Menschen bei Haustieren anstecken?	Es gibt keine Hinweise, dass Hunde, Katzen oder andere Haustiere ein Infektionsrisiko für den Menschen darstellen oder eine Rolle bei der Verbreitung des Virus spielen. Einzige Ausnahme sind Hinweise bei infizierten Nerzfarmen (siehe 3.1.). Bei der COVID-19 Pandemie ist die Übertragung von Mensch zu Mensch ausschlaggebend. Eine spanische Studie beschreibt ein etwas höheres Risiko bei Hundehaltern; die wahrscheinlichste Ursache dafür ist ein höheres Risiko von menschlichen Kontakten bei Hunde-Spaziergängen.
3.2	Wie kann das Risiko einer Ansteckung von Tieren reduziert werden?	Bei allen gemeldeten Fällen bei Heimtieren haben sich die Tiere höchstwahrscheinlich aufgrund von engem Kontakt bei einer infizierten Person angesteckt. Mit SARS-CoV-2 infizierte Personen, insbesondere diejenigen mit Krankheitssymptomen, können große Virusmengen über Nase und Mund ausscheiden. Daher sollten die generellen Hygieneregeln wie Händewaschen, sich von den Tieren nicht das Gesicht lecken lassen etc., beachtet werden.
	Wie kann das Risiko einer Ansteckung von Tieren reduziert werden, wenn ich mich in Isolation oder Quarantäne befinde?	<p><u>In jedem Fall gilt:</u> Die ausreichende Betreuung und Pflege muss immer gewährleistet bleiben. Vom Baden von Hunden und Katzen oder anderen Haustieren wird dringend abgeraten. Eine Desinfektion der Tiere ist weder sinnvoll noch tierschutzkonform. Dasselbe gilt für das Anziehen von Gesichtsmasken bei Tieren.</p> <p><u>Erkrankte Personen in Isolation:</u> Tiere (Hunde, Katzen etc.) können zu Hause behalten werden. Sie sollten aber, wenn möglich, durch gesunde Personen betreut werden. Dabei soll der Kontakt zwischen Patienten und den Tieren während der Isolationszeit möglichst vermieden oder soweit als möglich reduziert werden. Insbesondere infizierte Personen sollten beim Kontakt zu ihren Haustieren besonders auf Hygiene achten, engen Kontakt möglichst vermeiden, die Tiere nicht anhusten oder anniesen und sich von den Tieren nicht das Gesicht lecken lassen.</p> <p>Tiere, die nicht hinreichend betreut werden können, sind für die Dauer der Isolation in eine andere geeignete Betreuungslösung (z. B. befreundeter Privathaushalt) oder ein Tierheim zu bringen. Tierheime sind vorgängig ausdrücklich über die Isolation der</p>

		<p>Besitzer zu informieren. Katzen aus Isolationshaushalten sollen, soweit möglich, nicht ins Freie gelassen werden.</p> <p>Wenn Sie sich in ein Spital begeben müssen, muss für die Tiere eine private Betreuung organisiert werden, oder wenn dies nicht möglich ist, ein Tierheim angefragt werden. Das Tierheim ist vorgängig über die Corona-Erkrankung zu informieren. Bei einer privaten Betreuung sind im Umgang mit den Tieren die üblichen Hygienemassnahmen wie auch regelmässiges Händewaschen konsequent anzuwenden.</p> <p><u>Personen in Quarantäne</u> (keine Erkrankung, aber behördlich angeordnet vom Kantonsarzt/-ärztin z.B. wegen Kontakt zu positiven Personen) sollten als Vorsichtsmassnahme beim Kontakt zu Heimtieren (z.B. Katzen, Hunde) besonders auf Hygiene achten, die Tiere nicht anhusten oder anniesen und sich von den Tieren nicht das Gesicht lecken lassen.</p> <p>Sollte das Haustier während der eigenen Quarantäne / Isolation erkranken und tierärztliche Hilfe benötigen, ist der Tierarzt oder die Tierärztin zu kontaktieren und ausdrücklich über die Quarantäne / Isolation im Haushalt zu informieren. Merkblatt: Empfehlungen für Besitzer von Hunden und Katzen im Zusammenhang mit COVID-19</p>
	Was mache ich mit meinem Hund, wenn ich mich in Quarantäne oder Isolation befinde?	<p>Hunde aus einem Quarantäne- oder Isolationshaushalt sollen während der Quarantäne- bzw. Isolationszeit durch gesunde Drittpersonen, die weder isoliert sind, noch sich in Quarantäne befinden, und nur angeleint an die frische Luft geführt werden, damit sie ihre Bedürfnisse erledigen können. Dabei sind Kontakte mit anderen Menschen und Tieren sowie die Teilnahme an Hundeveranstaltungen (z.B. Hundeschule) zu vermeiden. Vor der Übergabe des Hundes an eine Drittperson und nach der Rückgabe des Hundes sollten sich (die möglicherweise) infizierten Tierhaltenden gründlich die Hände waschen und die übrigen empfohlenen Hygienemassnahmen einhalten (Abstand usw.). Für die Übergabe soll der Haushalt der erkrankten Person nicht betreten werden und die Drittperson soll eine eigene Leine verwenden. Dabei geht es primär um die Vermeidung einer Ansteckung zwischen den Personen.</p>
3.3	Wie sollen sich Hundehalter verhalten, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören?	<p>Tierhaltende, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, können ihre Hunde im Freien spazieren führen. Sie sollen bei Kontakten mit anderen Menschen die Hygiene- und Abstandsregeln strikt einhalten. Kontakte der Menschen und Hunde zu anderen Hunden sind nach aktuellem Wissensstand unproblematisch.</p>
3.4	Sollen Heimtiere auf SARS-CoV-2 getestet werden?	<p>Tiere sollen aus den folgenden Gründen im Normalfall momentan nicht auf SARS-CoV-2 getestet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verfügbarkeit von Tests ist immer noch knapp. Diese Tests, aber auch die nötigen Laborkapazitäten sollen in erster Linie der Diagnostik beim Menschen zur Verfügung stehen. • Das Ergebnis eines Tests hat auf die Behandlung und auf Massnahmen keinen Einfluss. Die Beurteilung von Testresultaten beim Tier lässt gegenwärtig Fragen offen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Falsch negative Testresultate können vorkommen. Sie können Folge einer nicht korrekten Probenahme oder des falschen Beprobungszeitpunktes sein, zu dem das Virus nicht nachweisbar ist. Dadurch kann eine falsche „Sicherheit“ vermittelt werden. ○ Auch falsch positive Resultate können vorkommen. Ein möglich positives Testergebnis könnte tierschutzrelevante Folgen haben, da Tiere aufgrund eines positiven Resultats vernachlässigt, eingeschläfert oder ausgesetzt werden könnten. • Die Ergebnisse eines Tests haben auf die Behandlung eines erkrankten Tieres keinen Einfluss. Die Empfehlungen für den Umgang mit dem Tier bleiben die gleichen wie bisher (Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln).

		Falls von einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person eine Laboruntersuchung des eigenen Haustiers veranlasst wird, sollte dieser Test sowie die Probenahme durch eine entsprechend ausgerüstete Person vor Ort durchgeführt werden (Schutzkleidung). Der Transport der Probe muss gemäss den Anforderungen UN3373 erfolgen. Positive Resultate des ersten Tests sollen durch eine Zweituntersuchung bestätigt werden.
3.5	Sind Untersuchungen von Tieren auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Rahmen von Forschungsprojekten sinnvoll?	Um Erkenntnisse über die Verbreitung von SARS-CoV-2 bei Tieren zu gewinnen, können wissenschaftlich basierte Studien sinnvoll sein. Es laufen derzeit Forschungsprojekte, die den offenen Fragen in Bezug auf Tiere und SARS-CoV-2 nachgehen.
3.6	Was gilt ab 22. Dezember 2020 für Kurse und Trainings mit Hunden?	<p>Für Erziehungskurse und sportliche Aktivitäten mit Hunden gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften. Sie stützen sich auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26.</p> <p>Anlagen für Aktivitäten mit Hunden sind ab 22. Dezember 2020 und sicher bis 22. Januar 2021 geschlossen, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume (Hallen) oder Aussengelände handelt (Art. 5d Abs. 1 Bst. d). Somit sind jegliche Aktivitäten auf «offiziellm Gelände» verboten. Dazu gehören neben Fussball- oder Tennisplätzen auch Hundesportplätze. Das Nutzungsverbot gilt auch für Anlagen für die Hundeerziehung, weil Bildungsangebote nicht im Präsenzunterricht stattfinden dürfen (Art. 6d Abs. 1). Davon ausgenommen sind Einzellektionen in der Erziehungsarbeit (Art. 6d Abs. 1 Bst. b), und ebenfalls Aktivitäten, die <i>nachweisbar notwendiger Bestandteil eines offiziellen Bildungsganges</i> sind (Art. 6d Abs. 1 Bst. c Ziff. 1). Unter letzteres fallen z.B. Kurse, die im Einzelfall vom kantonalen Veterinärdienst verordnet wurden.</p> <p>Hundesport «im Freien», z.B. im Wald oder in Parks, bleibt in Gruppen von max. 5 Personen ab 16 Jahren (inkl. Leiter/in) ohne Körperkontakt zulässig und es gelten keine Sperrzeiten. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besteht keine Beschränkung.</p> <p>Wettkämpfe sind verboten (Art. 6e Abs. 1). Ausnahmen bestehen einzig für den Bereich des Leistungssports, wo Wettkämpfe ohne Publikum nach Art. 6 Abs. 1 Bst. g erlaubt sind. Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden, so dass sichergestellt werden kann, dass die Abstands- und Hygieneregeln zu jedem Zeitpunkt eingehalten und die Maximalzahl von Teilnehmenden nicht überschritten werden.</p> <p>Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind zu jedem Zeitpunkt zu beachten.</p> <p>Neben der nationalen Gesetzgebung sind immer auch die kantonalen Vorgaben zu befolgen, die aufgrund der epidemiologischen Lage und der Verhältnisse vor Ort strenger sein können.</p> <p>Abschliessend ist zu beachten, dass weitere kurzfristige Anpassungen der Verordnung möglich sind.</p>
3.7	Setzt die Schweiz Suchhunde ein, um COVID-19-positive Personen zu identifizieren?	Der Armeestab hat sich frühzeitig mit dieser Idee befasst. Jedoch reichen die bisherigen Erkenntnisse noch nicht aus, um grossflächig Hunde auszubilden. Die Erfahrungen in anderen Länder werden weiterhin aufmerksam beobachtet.
3.8	Was gilt für Hundesalons?	Hundesalons gelten als öffentlich zugängliche Geschäfte, die Dienstleistungen anbieten. Sie dürfen geöffnet bleiben. Es gelten jedoch die Sperrzeiten werktags von 19:00 bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen.

		Jeder Betrieb muss ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Darin muss z.B. festgelegt sein, ob der/die Hundehalter/in bei der Behandlung anwesend bleiben darf und falls ja, dass er/sie eine Maske trägt (Art. 3b Abs. 1).
4	Pferde	
4.1	Was gilt ab 22. Dezember 2020 für Reitunterricht und Reitsport	<p>Die Informationen stützen sich auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26.</p> <p>Anlagen des Reitsports, z.B. Reithallen oder Reitplätze im Freien profitieren von der Ausnahmeregelung in Art. 5d Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, d.h. sie müssen nicht geschlossen werden und es bestehen auch keine «Sperrzeiten». Hintergrund für diese Ausnahmebestimmung ist, dass Pferde aufgrund tierschutzrechtlicher Vorgaben ausreichend bewegt werden müssen. Dies kann zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gerade in der Winterzeit (Dunkelheit, Bodenverhältnisse) nicht anderweitig gewährleistet werden.</p> <p>Einzelpersonen und Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren dürfen in einer Anlage des Reitsports (d.h. Reithalle und deren Aussenbereich) Sportaktivitäten ohne Körperkontakt ausüben (für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besteht keine Beschränkung).</p> <p>Pferdebetriebe wie Reitschulen oder Pensionsställe müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Es muss u.a. Massnahmen vorsehen, die den Zugang zum Betrieb so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand zwischen einzelnen Personen eingehalten wird (Art. 4 Abs. 1 und 2). Das Schutzkonzept muss auch den Aussenbereich erfassen, wo sich die Eltern befinden, die auf die trainierenden Kinder warten.</p> <p>Maskenpflicht / Abstand: In Innenräumen müssen grundsätzlich eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann nur verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden.</p> <p>Leistungssport: Erlaubt sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Angehörigen eines nationalen Verbandskaders, die in Gruppen bis max. 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren. Dies gilt für Aktivitäten in Innenräumen sowie im Freien (Art. 6e Abs. 1 Bst. c und d). Wettkämpfe dürfen nur ohne Publikum durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 1 Bst. g).</p> <p>Neben der nationalen Gesetzgebung sind immer auch die kantonale Vorgaben zu befolgen, die aufgrund der epidemiologischen Lage und der Verhältnisse vor Ort strenger sein können.</p> <p>Abschliessend ist zu beachten, dass weitere kurzfristige Anpassungen der Verordnung möglich sind.</p>

Stand 22.12.2020